

Große Karnevalsgesellschaft Mösche-Männekes 1952 e.V.

Seite 1 von 5

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Der Verein, nachfolgend auch Gesellschaft genannt, führt den Namen Große Karnevalsgesellschaft Mösche-Männekes 1952 e.V.

Die Gesellschaft wurde 1952 gegründet.

Die Gesellschaft ist gemeinnützig. Sie hat ihren Sitz in Krefeld und ist am 14.12.1968 unter der Nummer 1593 im Vereinsregister, Amtsgericht Krefeld, eingetragen.

Aufgabe und Zweck der Gesellschaft sind Erhaltung, Förderung und Pflege des vaterstädtischen Brauchtums insbesondere des Krefelder Karnevals, eine evtl. Beteiligung am Rosenmontagszug der Stadt Krefeld, sowie Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Das Gesellschaftsjahr/Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ihre Mittel dürfen nur für die Erfüllung ihrer Zwecke verwendet werden. Überschüsse, die der Gesellschaft aus etwaigen Vermögen oder Spenden etc. zufließen, sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Ziele der Gesellschaft zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen

§ 3

Mitglieder

Die Gesellschaft gliedert sich in:

- A. aktive Mitglieder
- B. fördernde Mitglieder
- C. Ehrenmitalieder
- D. Ehrensenatoren
- E. Ehrenpräsidenten
- F. Ehrenvorsitzende

Aktives Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die sich aktiv zur Erreichung der Gesellschaftszwecke betätigt.

Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person oder juristische Person werden, die die Ziele Gesellschaft durch finanzielle Zuwendungen, Sachspenden oder auf ähnliche Weise unterstützt.

Die schriftliche Anmeldung kann nur durch Mitglieder als Bürgen, unter Einschaltung des Aufnahmeausschusses, erfolgen.

Der Aufnahmeausschuss besteht aus dem I. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Dieser Ausschuss sollte möglichst ein klares Bild über die Persönlichkeit des neu aufzunehmenden Mitgliedes durch Vorprüfung ermitteln.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Beschluss des Vorstandes verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen kein Stimmrecht.



Große Karnevalsgesellschaft Mösche-Männekes 1952 e.V.

Seite 2 von 5

Die Ehrensenatorenwürde kann nur auf Beschluss des Vorstandes verliehen werden. Ehrensenatoren sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen kein Stimmrecht.

Die Ehrenpräsidentschaft kann nur auf Beschluss des Vorstandes und Genehmigung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verliehen werden. Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit. Der Ehrenpräsident hat volles Stimmrecht.

Der Ehrenvorsitz kann nur auf Beschluss des Vorstandes und Genehmigung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verliehen werden. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Der Ehrenvorsitzende hat volles Stimmrecht.

Ehrentitel können nur durch Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden. Hierfür ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Das neue Mitglied erhält bei Eintritt die Satzung der Gesellschaft und erkennt diese an. Die Mitgliederversammlung hat über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden. Ablehnungen sind intern zu begründen. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Aufnahmesuchenden innerhalb von vier Wochen mitzuteilen, bei Ablehnung jedoch ohne Begründung.

Das Mitglied ist im ersten Jahr Hospitant. Nach der Hospitantenzeit (min.12 Kalendermonate) entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Ebenso entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Änderung der Mitgliedschaft von fördernd auf aktiv. Ein zusätzliches Hospitantenjahr ist hierbei nicht einzuhalten.

Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder besteht aus dem Tagesanschaffungspreis für eine neue Gesellschaftsmütze. Das Mitglied bekommt für die Dauer der Mitgliedschaft die Mütze sowie den Gesellschaftsorden leihweise zur Verfügung gestellt. Beim Ausscheiden sind die Mütze und der Gesellschaftsorden der Gesellschaft zurückzugeben.

§ 4

Gesellschaftskleidung

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten die jeweilige Gesellschaftskleidung anzuschaffen, sofern sie als diese öffentlich in Erscheinung treten.

Diese Mitglieder sind bei karnevalistischen Veranstaltungen innerhalb der Gesellschaft zum Tragen der Gesellschaftskleidung verpflichtet.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. Durch Tod
- 2. Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres, in schriftlicher Form an den Vorsitzenden, zum 31.12. des Geschäftsjahres zu erklären.
- 3. Wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- 4. Das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- 5. Durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit oder einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung, sofern das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen. Der Brief gilt mit Hinterlegung beim zuständigen Postamt als zugestellt. Anteilige Jahresbeiträge werden nicht erstattet.



Große Karnevalsgesellschaft Mösche-Männekes 1952 e.V.

Seite 3 von 5

§ 6

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder sowie die Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten der Gesellschaft. Fördernde Mitglieder, Ehrensenatoren und Hospitanten sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, welcher sich in aktiven und fördernden Mitgliedsbeiträgen unterteilt, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, welche einen Ehrentitel tragen (§3 C-F), sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Beitragsjahres zu entrichten.

Das Beitragsjahr ist - gemäß § 1 - das Geschäftsjahr.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. 1.Vorsitzender
- 2. 2. Vorsitzender
- Präsident
- 4. Geschäftsführer
- 5. Schatzmeister
- 6. drei Beisitzer
- 7. Schriftführer

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, jedoch dürfen die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters nicht im gleichen Jahr wie die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers stattfinden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen

1. Vorsitzender:

Hat die Gesellschaft zu repräsentieren und sie nach innen und außen, im wirtschaftlichen und ideellen Bereich gemäß § 26 BGB, zu vertreten. Sie bei gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten als Vertreter der Gesellschaft zu vertreten.

2. Vorsitzender:

Ist ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden.

Präsident:

Organisiert und leitet die Veranstaltungen

Geschäftsführer:

Führt die Geschäfte der Gesellschaft

Schatzmeister:

Obliegt die gesamte Rechnungs-, Kassen-, Kontoführung, Beitragserhebung und Haushaltsplanung.

Beisitzer:

Unterstützen die Repräsentanten, den Geschäftsführer und den Präsidenten in der aktiven Umsetzung der Aufgaben.

Schriftführer:

Ist für den Schriftverkehr zuständig



Große Karnevalsgesellschaft Mösche-Männekes 1952 e.V.

Seite 4 von 5

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse, der Gesellschaftsgeschäfte und die Verwaltung des evtl. Gesellschaftsvermögens. Desweiteren gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, welche die Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands regelt. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen sowie die Vergabe von Ehrentiteln entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Satzung.

§ 9

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom 1.Vorsitzenden einberufen. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist bei der nächsten Versammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, bei Stimmengleichheit gibt der 1.Vorsitzende den Ausschlag.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Jedes aktive Mitglied, sowie die Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten haben eine Stimme. Hospitanten sind hiervon ausgenommen. Das Stimmrecht kann nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden.



Große Karnevalsgesellschaft Mösche-Männekes 1952 e.V.

Seite 5 von 5

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der 1.Vorsitzende den Ausschlag.

Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Folgende Tagesordnungspunkte sind verpflichtend:

- 1. Begrüßung
- 2. Wahl des Schriftführers
- 3. Anträge zur Mitgliederversammlung
- 4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- 5. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- 6. Jahresbericht des Schatzmeisters
- 7. Bericht der Kassenprüfer
- 8. Entlastung des Schatzmeisters
- 9. Entlastung des Vorstandes
- 10. Wahlen gemäß § 8 und 11
- 11. Haushaltsplanfestlegung
- 12. Beitragshöhe gemäß § 7
- 13. Verschiedenes

§ 11

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung erfolgt die Abwicklung durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die "Stiftung Heimatarchiv Krefelder Karneval e.V." die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das gleiche gilt für etwaige Orden, Standarten, Fahnen, Tischwimpel, Pokale und Geschenke sowie gesellschaftseigenes Archivmaterial und sämtliche schriftliche Unterlagen.

Diese Satzung wurde am 08.05.2014 vorgelegt und verabschiedet Diese Satzung ersetzt die Ausführung vom 09.05.2012.

Krefeld, 08.05.2014 gez. Klaus Esters 1.Vorsitzender